

Strafantrag

Straftat	§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung (sonstige) § 223 StGB Körperverletzung § 202 StGB Verletzung des Briefgeheimnisses § 303a StGB Datenveränderung
Antragsberechtigte/-r (Name, Vorname/-n)	Jäckel, Mark Siegfried
Antragsberechtigt als	Geschädigter

Erläuterung

Bestimmte Straftaten werden nur verfolgt, wenn ein Strafantrag gestellt ist.

Die Frist hierzu beträgt in der Regel drei Monate und beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die / der Antragsberechtigte von der Tat und der Person der Täterin / des Täters Kenntnis erlangt.

Antragsberechtigt ist grundsätzlich die verletzte Person, die sich bei der Antragstellung durch eine von ihm bevollmächtigte Person vertreten lassen kann. Ist die verletzte Person im Zeitraum zwischen Tat und Antragstellung verstorben, so geht das Antragsrecht auf ihre in § 77 Abs. 2 StGB bezeichneten Angehörigen über.

Ist die verletzte Person antragsunmündig, d.h. geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig, so sind bei bestehender Ehe regelmäßig (nur) beide Elternteile gemeinsam antragsberechtigt, ein Elternteil nur dann allein, wenn dem anderen die Personensorge entzogen ist. Soweit ein sorgeberechtigter Elternteil selbst tatverdächtig ist, wird die Staatsanwaltschaft zeitnah prüfen, ob ein Ergänzungspfleger zu bestellen ist.

Im Falle einer Scheidung ist allein der Elternteil antragsberechtigt, dem die elterliche Sorge übertragen ist.

Auf die Stellung des Strafantrages kann verzichtet werden. Ein bereits gestellter Strafantrag kann jederzeit zurückgenommen werden. In beiden Fällen ist keine erneute Strafantragsstellung möglich.

Wird ein Verfahren wegen Rücknahme des Antrags, durch den es bedingt war, eingestellt, können der die Rücknahme erklärenden Person die Verfahrenskosten sowie ggf. die notwendigen Auslagen Beschuldigter oder Nebenbeteiligter auferlegt werden (§ 470 StPO).

Ein Strafantragsverzicht kann generell erklärt werden. Ist die Tat von mehreren Personen begangen worden, können auch einzelne Personen von dem Strafantrag ausgenommen werden.

Auf eine eventuell zivilrechtliche Schadensregulierung wirkt sich der Strafantrag bzw. die Verzichtserklärung nicht aus.

Erklärung (Bitte Zutreffendes ankreuzen!)

- Ich stelle aus allen rechtlichen Gesichtspunkten Strafantrag gegen~
1) Kasprzak, Aleksandra Maria geb. am 23.08.1983 in Krzepice

Von diesem Strafantrag nehme ich folgende Person/-en aus

- Ich behalte mir vor, Strafantrag zu stellen.
 Ich verzichte auf die Stellung eines Strafantrages.

Ort, Datum, Unterschrift der / des Antragstellenden

• Polizei

SAARLAND

Landespolizeipräsidium, Polizeiinspektion Saarbrücken-Stadt
Karcherstraße 5, 66111 Saarbrücken

Mark Siegfried Jäckel
Kalkoffenstraße 1
66113 Saarbrücken

Landespolizeipräsidium
Polizeiinspektion Saarbrücken-Stadt
Kriminaldienst - Sachgebiet 2
Karcherstraße 5
66111 Saarbrücken

Telefon: +49 681 93210
Telefax: +49 681 9321205
E-Mail: PI-Saarbruecken-STADT@polizei.slpol.de

Unsere Vorgangsnummer
937060/26032024/1058
Bitte immer angeben!

Sachbearbeiter/-in
M. Lillig, KOK

Telefon/Fax
06819321-449
06819321-445

Datum
28.03.2024

VORLADUNG

Sehr geehrter Herr / Sehr geehrte Frau Jäckel,
wir bitten Sie, bei unserer Dienststelle vorzusprechen.
Anlass, Zeit und Ort sowie die näheren Umstände entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Eintragungen.
Falls der Termin nicht wahrgenommen werden kann oder der vorgeschlagene Termin vermeidbare Kosten verursachen würde, bitten wir um frühzeitige neue Terminvereinbarung.
Sollten Sie von Ihrem Aussage- / Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen, bitten wir um Mitteilung.

Anlass (Straftat / Ordnungswidrigkeit)	§ 224 Strafgesetzbuch, Gefährliche Körperverletzung (sonstige)
Tatort	
Tatzeit	26.03.2024, 10:58
Zweck	Zeugenvernehmung
Termin	
Ausweichtermin	
Örtlichkeit	Polizeiinspektion Saarbrücken-Stadt, Karcherstraße 5, 66111 Saarbrücken
Zimmer	
Erbetene Unterlagen	<input checked="" type="checkbox"/> Personalausweis / Pass

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Mathias Lillig, KOK

Beachten Sie bitte:

Bleiben Zeugen der Vernehmung fern, müssen sie mit einer Vorladung durch die Staatsanwaltschaft rechnen. Erscheinen dort Zeugen nicht, können ihnen dadurch entstandene Kosten auferlegt werden. Außerdem kann eine Ordnungsstrafe und ggf. die zwangswise Vorführung angeordnet werden.